

93. 1. Sind in §. 110 St.G.B.'s unter den von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auch solche Anordnungen verstanden, welche, wenn auch an alle Bewohner eines Ortes, doch auf einen speziellen Fall gerichtet sind?

Bgl. Bd. 4 Nr. 108.

2. Befugnis des Amtsvorstehers zum Erlasse polizeilicher Anordnungen.

Preuß. Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 §§. 59. 60 (G.G. v. 1881 S. 179).

II. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1883 g. Sch. u. R. Rep. 1048/83.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten Sch. und R., welche Verletzung des materiellen Rechtes, insbesondere des §. 110 St.G.B.'s rügt, ist nicht begründet. Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt, daß die beiden Angeklagten am 9. April 1882 zu R., jeder für sich, durch öffentlichen Anschlag einer Schrift zum Ungehorsam gegen eine von dem Amtsvorsteher zu R. erlassene Bekanntmachung, eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung, aufgefordert haben.

Dieser Feststellung liegt der folgende, von dem ersten Richter für erwiesen erachtete, Sachverhalt zum Grunde.

Als am 8. April 1882 durch den Gemeindevorsteher B. aus R. dem für diesen Ort zuständigen Amtsvorsteher Pr. zu R. ein Schriftstück vorgelegt war, wonach am Montage, dem zweiten Osterfeiertage, um acht Uhr Abends beginnend, im Saale des Herrn R. . . zu R. bei einem Eintrittsgelde von M 0,25 für jede Person ein Vokal- und Instrumentalkonzert der Sänger des dortigen Kriegervereines zum Besten dortiger Armen und nach beendigtem Konzerte Tanzkränzchen stattfinden sollte, erließ der Amtsvorsteher die nachstehende Bekanntmachung:

Daß von dem Gastwirte R. . . auf Montag, den zweiten Osterfeiertag, angekündigte Konzert und Tanzkränzchen ist polizeilich unzulässig und wird von mir hiermit verboten; ich warne deshalb hiermit, am Montage den R. . . 'schen Tanzsaal zu betreten, da die Polizeibeamten angewiesen sind, die Räumung des Saales zu veranlassen.

R., den 8. April 1882.

Der Amtsvorsteher.

Zu diesem Verbote, daß R. . . 'sche Vokal zu dem angegebenen

Zwecke zu betreten, war der Amtsvorsteher Pr., welcher annahm, daß die Einladung zu dem Konzerte und Tanzkränzchen von R. . . selbst ausgehe, durch eine infolge der Theaterbrände zu Nizza und Wien ergangene Anordnung der Regierung zu St. bestimmt worden, weil das gedachte Lokal nicht die erforderliche Anzahl geeigneter Ausgänge habe.

Die Bekanntmachung des Amtsvorstehers ist am 8. April 1882 in R. durch Ausruf publiziert worden. Infolge derselben wurde demnächst am 9. April 1882 an Häuten und an den Gebäuden der Dorfstraße zu R. von den beiden Angeklagten, und zwar von jedem für sich, die nachstehende Bekanntmachung angeschlagen:

Das am zweiten Osterfeiertage stattfindende Konzert und Tanzkränzchen wird nicht vom Gastwirte R. . . , wie der Amtsvorsteher hat bekannt machen lassen, sondern von dem hiesigen Kriegervereine veranstaltet. Da nun der Verein keine Gründe weiß, weshalb der Amtsvorsteher warnt, das R. . . 'sche Lokal zu betreten, so bittet der Verein, infolge der am 8. d. Mts. geschehenen Bekanntmachung nicht zurückzuschrecken, da der Verein für alle Unannehmlichkeiten aufkommen wird.

Der Vorstand.

Das Konzert und Tanzkränzchen hat schließlich nicht stattgefunden, sodaß ein polizeiliches Einschreiten nicht erforderlich gewesen ist.

In Anbetracht des ganzen Wortlautes dieser Bekanntmachung, insbesondere aber des Schlusssatzes: „so bittet der Verein, nicht zurückzuschrecken“, nimmt der Vorderrichter an, daß die Angeklagten durch den öffentlichen Anschlag der Bekanntmachung zum Ungehorsam gegen das Verbot des Amtsvorstehers Pr., betr. das Betreten des R. . . 'schen Saales, aufgefordert haben. Hierin liegt eine im Wege der Interpretation gewonnene tatsächliche Feststellung, gegen welche nach §. 376 St. P. O. im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels nicht angekömpft werden kann. Es ist damit nicht ausgeschlossen, was die Revisionschrift behauptet, daß die Angeklagten nur haben betonen wollen, daß nicht R. . . , sondern der Kriegerverein das Konzert und Tanzkränzchen veranstalte.

Offenbar und ohne Rechtsirrtum nimmt der erste Richter an, daß die Aufforderung der Angeklagten sich gegen den bestimmten, oben bezeichneten Erlaß des Amtsvorstehers richtete, welcher das auf Montag den zweiten Osterfeiertag in dem Gastwirt R. . . 'schen Tanzsaale beabsichtigte Konzert und Tanzkränzchen für polizeilich unzulässig erklärte

und verbot. Gerade diesen Erlaß des Amtsvorstehers nimmt die Bekanntmachung der Angeklagten in Bezug, und ist unter diesen Umständen von dem ersten Richter für unerheblich erachtet, daß in dem Erlasse das Konzert und Tanzkränzchen als von dem Gastwirth R. . . angekündigt bezeichnet wird und die Bekanntmachung der Angeklagten dem entgegenstellt, daß nicht der Gastwirth R. . ., sondern der Kriegerverein des Ortes der Veranstalter sei. Es handelt sich in beiden um ein und dasselbe Konzert mit nachfolgendem Tanzkränzchen, und nur, wenn man, wie vonseiten des ersten Richters geschieht, annimmt, daß das Konzert und Tanzkränzchen des Kriegervereines durch das Verbot des Amtsvorstehers getroffen war und von den Angeklagten getroffen gehalten wurde, wird es erst verständlich, wie die Angeklagten in dem Verbote die Veranlassung zu ihrer Rundgebung finden konnten, welche zu dessen Nichtbefolgung aufforderte. Es ist deshalb unzutreffend, wenn die Revisionschrift behauptet, daß Verbot und Widerstand sich nicht decken, und aus diesem Grund eine strafbare Handlung nicht vorliege.

Daß der Amtsvorsteher Pr., selbst abgesehen von einer speziellen Anordnung der Königl. Regierung, zum Erlasse des gedachten Verbotes befugt war, wird in der Revisionschrift ohne Grund in Abrede gestellt. Nach §. 59 der Kreisordnung verwaltet der Amtsvorsteher die Polizei, insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrate oder anderen Beamten übertragen ist (was hier nicht zutrifft), und in §. 60 a. a. O. ist ihm das Recht und die Pflicht beigelegt, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten notwendig macht, das erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen. Der Amtsvorsteher Pr. handelte daher innerhalb seiner Zuständigkeit und des ihm gesetzlich gestatteten Ermessens, wenn er aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit das beabsichtigte, von ihm für polizeilich unzulässig erachtete, Konzert und Tanzkränzchen in dem R. . . 'schen Tanzsaale verbot und in Verbindung damit — wie der Vorderrichter in Auslegung des Erlasses vom 8. April 1882 ferner feststellt — das Betreten des R. . . 'schen Saales polizeilich untersagte. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen unterliegt hier einer Prüfung nicht, und da der erste Richter feststellt, daß die Angeklagten, jeder für sich, durch öffentlichen Anschlag der gedachten Schrift zum Ungehorsam gegen das Verbot des Amtsvorstehers Pr., betreffend das Betreten des R. . . 'schen

Saales, aufgefordert haben, so kann es sich nur noch fragen, ob dieses Verbot im Sinne des §. 110 St.G.B.'s eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung darstellt.

Die Revisionschrift bestreitet dies, indem sie hervorhebt, daß das Verbot nur ein ganz bestimmtes, auf den zweiten Osterfeiertag fallendes, Fest betroffen habe. Es ist jedoch dem ersten Richter, welcher die Frage bejaht, beizustimmen.

Allerdings hat in Theorie und Praxis mit Rücksicht darauf, daß der gedachte §. 110 Gesetze, rechtsgültige Verordnungen und von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen neben einander auführt, mehrfach die Ansicht Vertretung gefunden, daß unter diesen Anordnungen generell verpflichtende Anordnungen der Obrigkeit, welche Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt sind, gemeint seien, und daß deshalb durch einen speziellen Fall hervorgerufene auf einen solchen gerichtete, Anordnungen der Obrigkeit den Schutz des §. 110 a. a. O. nicht genießen. Diese Auslegung stellt die Anordnungen der Obrigkeit lediglich den Gesetzen und Verordnungen gleich und nimmt den auf die ersteren bezüglichen Gesetzesworten ihre Bedeutung, da Anordnungen, als Bethätigungen der gesetzgebenden Gewalt aufgefaßt, Gesetze oder Verordnungen sind. Es muß vielmehr der Umstand, daß Anordnungen der Obrigkeit von den Gesetzen und Verordnungen unterschieden und denselben gegenüber gestellt werden, zu der Ansicht führen, daß es sich bei ihnen nicht um Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, sondern um Bethätigungen der Staatsgewalt nach anderer Richtung hin handelt. Es erhellt auch sonst nicht, daß in §. 110 a. a. O. von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche hat abgewichen werden sollen, welcher unter Anordnungen der Obrigkeit auch die auf einen speziellen Fall gerichteten Anordnungen der Obrigkeit begreift. Ebensowenig bietet jener einschränkende Auslegung der Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift einen Anhalt. Dieselbe will, wie die Gesetze und rechtsgültigen Verordnungen, so die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen dagegen schützen, daß in der näher angegebenen Weise öffentlich zum Ungehorsam gegen dieselben aufgefordert und dadurch deren Wirksamkeit gefährdet wird. Aus der besondern Präzisierung der Form der Aufforderung („öffentlich vor einer Menschenmenge“, „Verbreitung oder öffentlicher Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen“) könnte

gefolgert werden, daß das Gesetz eine Aufforderung zum gemeinsamen Widerstande vor Augen gehabt hat, und daß, wie die Aufforderung an eine Personenmehrheit sich richten muß, so auch als mögliche Folge derselben ein von mehreren Personen bethätigter Ungehorsam und die darin liegende größere Gefahr für Ansehen und Wirksamkeit der Staatsgewalt von dem Gesetzgeber ins Auge gefaßt ist. Diese Rücksicht trifft aber offenbar auch bei den auf einen speziellen Fall gerichteten Anordnungen der Obrigkeit zu, wenn sie, wie hier, ein Gebot an alle Bewohner eines Ortes enthalten. Ob dieselbe dahin führt, eine Anordnung der Obrigkeit im Sinne des §. 110 a. a. O. etwa dann als nicht vorhanden anzunehmen, wenn die Anordnung nur auf eine einzelne Person Beziehung hat, kann gegenwärtig unerörtert bleiben, weil ein solcher Fall hier nicht in Rede steht. Jedenfalls sind solche innerhalb der Zuständigkeit getroffene Anordnungen der Obrigkeit, welche, wenn auch auf einen speziellen Fall gerichtet, doch allgemeine Beachtung zu beanspruchen haben, Anordnungen der Obrigkeit im Sinne des gedachten §. 110 a. a. O. und der dagegen gerichtete, durch öffentliches Anfordern zum Ungehorsam ausgeführte, Widerstand ist im Sinne der Überschrift des Abschn. 6 St.G.B.'s wie des einleitenden §. 110 a. a. O. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Daß von dem Amtsvorsteher Br., als dem bestellten 2c. Verwalter der Polizeigewalt des Staates erlassene, durch Ausruf in N. publizierte, Verbot stellt eine von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnung dar, welcher allgemein Gehorsam zu leisten war. Indem die Angeklagten durch öffentlichen Anschlag einer Schrift zum Ungehorsam gegen dieselbe aufforderten, haben sie sich nach dem §. 110 St.G.B.'s strafbar gemacht. Zwar würde diese Gesetzesvorschrift außer Anwendung bleiben müssen, wenn die Angeklagten damit zur Begehung einer konkreten strafbaren Handlung aufgefordert hätten, da in diesem Falle der §. 111 a. a. O., als das speziellere Strafgesetz, Platz greifen würde. Der Vorderrichter hat jedoch nicht festgestellt, und es erhellt aus den Urteilsgründen auch sonst nicht, daß eine Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung geschehen ist.